

Reformation und Rationalität



Academic Studies

17

V&R Academic

Refo500 Academic Studies

Edited by
Herman J. Selderhuis

In Co-operation with
Günter Frank (Bretten), Bruce Gordon (New Haven),
Ute Lotz-Heumann (Tucson), Mathijs Lamberigts (Leuven),
Barbara Mahlmann-Bauer (Bern), Tarald Rasmussen (Oslo),
Johannes Schilling (Kiel), Günther Wassilowsky (Innsbruck),
Siegfried Westphal (Osnabrück), David M. Whitford (Waco)

Volume 17

Herman J. Selderhuis / Ernst-Joachim Waschke
(Hg.)

Reformation und Rationalität

Vandenhoeck & Ruprecht



Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie;
detailed bibliographic data available online: <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN 978-3-525-55079-3

ISBN 978-3-647-55079-4 (e-book)

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/

Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.

www.v-r.de

All rights reserved. No part of this work may be reproduced or utilized in any form
or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information
storage and retrieval system, without prior written permission from the publisher.

Printing and binding: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	7
-------------------	---

Sektion I: Wittenberg

Helmut G. Walther

Wittenberg – Die <i>LEUCOREA</i> im Rahmen der ernestinischen Universitätsgründungen	11
---	----

Armin Kohnle / Beate Kusche

Die Wittenberger Theologische Fakultät in ihrer Anfangszeit – Beobachtungen zu Strukturen, Personal und Profil	27
---	----

Volker Leppin

Zuspitzung und Wahrheitsanspruch – Disputationen in den Anfängen der Wittenberger reformatorischen Bewegung	43
--	----

Heiner Lück / Stefan Weise

Rechtsgrundlagen und Rituale der theologischen Promotionen in Wittenberg während des späten 16. Jahrhunderts	59
---	----

Sektion II: Perspektiven

Günter Frank

Philosophische Aspekte der Reformation	95
--	----

Michael Weichenhan

Reformation, Rationalität und die Erneuerung der Wissenschaften	117
---	-----

Peter Opitz

Humanistische „Rationalität“ und evangelische Theologie in den Anfängen der Zürcher Hohen Schule	175
---	-----

Gijsbert van den Brink	
The Reformation, Rationality and the Rise of Modern Science	193

Sektion III: Auswirkungen

Aza Goudriaan	
Augustinus und die Vernunft der reformierten Orthodoxie	209

Joar Haga	
Die Metaphysik der lutherischen Orthodoxie	225

Tarald Rasmussen	
Rationalität und Bibelauslegung in Niels Hemmingsens <i>De Methodis</i> (1555)	239

András Szabó	
Rationalität und Wissenschaft der Renaissance bei den ungarischen Reformierten Theologen um 1600	253

Andreas J. Beck	
Rationalität und Scholastik in der reformierten Orthodoxie, insbesondere bei Keckermann, Voetius und Coccejus	263

Henk van den Belt	
Developments in Structuring of Reformed Theology: The <i>Synopsis</i> <i>Purioris Theologiae</i> (1625) as Example	289

Namensregister	313
--------------------------	-----

Vorwort

Am 19. Oktober 1512 wurde Martin Luther unter dem Vorsitz Andreas Bodensteins von Karlstadt zum Doktor der Theologie promoviert. Zeit seines Lebens blieb er der Universität Wittenberg verbunden. Die reformatorische Bewegung ging mit ihm und durch ihn zunächst von akademischen Anliegen aus, die auch von Anfang an das Verhältnis zwischen der Theologie und den anderen Wissenschaften betrafen. Eine Tagung, die in den Räumen der Leucorea am Ort der ehemaligen Universität Luthers stattfand, nahm diesen 500. Geburtstag der Promotion Luthers zum Anlass, die Frage nach dem Verhältnis von Reformation und Rationalität in einem europäischen und interkonfessionellen Horizont zu bedenken. Die Tagung wurde im Rahmen der Plattform Refo500 organisiert als ein Projekt der Stiftung LEUCOREA, der Theologischen Universität Apeldoorn, der Universität Oslo und der Eberhard Karls-Universität Tübingen und stand unter der Leitung von Prof. Dr. Ernst-Joachim Waschke (Halle-Wittenberg), Prof. Dr. Herman J. Selderhuis (Apeldoorn), Prof. Dr. Tarald Rasmussen (Oslo) und Prof. Dr. Volker Leppin (Tübingen). Die Tagung wurde finanziell getragen von der Fritz Thyssen Stiftung.

In diesem Band werden die 14 Referate der Tagung veröffentlicht. In einem ersten Teil wird die Geschichte der Leucorea und besonders der Theologischen Fakultät beschrieben. Besondere Aufmerksamkeit bekommen zudem die damaligen Disputationen und Promotionen. Die zweite Sektion beleuchtet den wissenschaftlichen und reformatorischen Rahmen in der Luthers Promotion stattfand, und im letzten Teil werden dann die Entwicklungen sowohl in der lutherischen wie in der calvinistischen Orthodoxie im Blick genommen.

Als Herausgeber möchten wir an dieser Stelle Frau Claudia Köckert (Halle) und Herrn Mans Raveling (Apeldoorn) danken für ihre redaktionelle Unterstützung, der Stiftung LEUCOREA für den generösen Druckkostenzuschuss und dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht für die gute Zusammenarbeit bei der Herstellung dieses Bandes.

Herman J. Selderhuis
Ernst-Joachim Waschke,
Herausgeber

Sektion I: Wittenberg

Helmut G. Walther

Wittenberg – Die *LEUCOREA* im Rahmen der ernestinischen Universitätsgründungen

Ein besonders inniges Verhältnis zur *libertas academia* möchte man den Wettinern als universitätsgründenden Landesherrn auf den ersten Blick nicht unterstellen. Alle drei von ihnen gegründeten Universitäten in Leipzig 1409, Wittenberg 1502 und Jena 1548/1558 erhielten keine Gründungsurkunde der Landesherren, sondern nur so etwas wie eine schriftliche „Betriebslaubnis“:

- Im Falle Leipzigs die sog. „*ordinatio*“, die eine Grundordnung und die Zusage der bereits Papst Alexander VI. in den Privilegverhandlungen von Pisa zugesicherte Ausstattung von zwei Kollegien für insgesamt 20 Magister enthielt,¹
- im Falle Wittenbergs lediglich das Werbe- und Einladungsmanifest von August 1502, in dem auf das Privileg des Reichsoberhauptes Maximilian mit der Formulierung „*uß vergunst und erlaubnus der oberhant*“ verwiesen wird und den künftigen Wittenberger Magistern und Scholaren „*geburende freiheiten*“ in Aussicht gestellt werden. Seit 1504 gab es Statuten für die vier Wittenberger Fakultäten, die eine weitgehende Übernahme der entsprechenden Tübinger waren, bevor der Kurfürst im Oktober 1508 der Universität aus eigener Machtvollkommenheit neue Statuten verordnete und Universitätsreformatoren einsetzte.²
- Jena, das für die Ernestiner zunächst nur eine *translatio studii* aus Wittenberg darstellte und deswegen keiner formellen Gründungsurkunde bedurfte, erhielt auch weder nach der Erweiterung des Lehrbetriebs 1554, noch nach der Privilegierung durch Ferdinands I. von 1557 eine landesherrliche Gründungsurkunde, sondern nur neue Statuten des Ernestinischen Hofes in Weimar (Walther: 2003, 11 – 30).

1 Zu den Anfängen der Universität Leipzig zuletzt zusammenfassend BÜNZ: 2009, 21 – 325 (77 ff zur *ordinatio*); MIETHKE: 2012, 13 – 38.

2 Zu den Anfängen Wittenbergs MATTHIAS: 2002, 137 – 163; TÖPFER: 2004a, 27 – 54; noch immer heranzuziehen: FRIEDENSBURG: 1917, 1 – 41.

Diesem landesherrlich-patriarchalischen Verhalten der Wettiner bei den Gründungen ihrer Hochschulen entsprach freilich durchaus die herrscherliche Fürsorge für diese Institutionen. Eine entsprechende Ausstattung dieser Bildungseinrichtungen entschied bekanntlich zum guten Teil darüber, ob die Hochschulen nach den meist mühevollen Anfängen auch wirklich reüssierten. Dabei zeigten die Erfahrungen mit zahlreich scheiternden Neugründungen seit dem Spätmittelalter, dass es von entscheidender Bedeutung war, wie diese Hohen Schulen die kritische Phase der ersten beiden Jahrzehnte überstanden und eine entsprechende dauerhafte Attraktivität auf Studienbesucher über das enge regionale Umfeld hinaus entwickelten. Die Forschung hat gerade in jüngster Zeit ihr Augenmerk auf diese materiellen Notwendigkeiten für die Institutionalisierung eines erfolgreichen Universitätsbetriebs gelegt.³ Dabei zeigt sich im Vergleich, dass zumindest Leipzig und Wittenberg zu den am besten finanziell fundierten Universitäten ihrer Zeit gehörten. Bei der Gründung Jenas sind die Ausgangsbedingungen für die Ernestiner nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg und dem Verlust der Kurwürde nicht vergleichbar. Doch im Falle Leipzigs wie dann in Wittenberg bemühten sich die Landesherren zuvor jeweils um eine den Betrieb und die Attraktivität des Studiums sichernde Ausstattung. Musste zunächst die landesherrliche Schatulle eine solche grundherrliche und pfründenmäßige Absicherung des Lehrbetriebs eine Zeit lang durch Zuschüsse gewährleisten, so wurde doch sowohl in Leipzig als auch in Wittenberg die Sicherung der beiden *studia generalia* nach gut zwei Jahrzehnten durch eine nach den fiskalischen Maßstäben der Zeit dauerhafte Fundierung abgelöst, die den Universitäten auch in politisch turbulenten Zeiten halbwegs sichere jährliche Einnahmen gewährten. Die Lösung Kurfürst Friedrichs II. und Herzog Wilhelms III. von 1438 für Leipzig mit der Zuweisung von Einkünften aus drei Städten und 42 Dörfern war in dieser Hinsicht vorbildlich und wurde im Zuge der Einführung der Reformation zwischen 1539 und 1544 durch Herzog Moritz noch einmal ausgeweitet, charakteristischerweise aber zugleich mit einer Reform des Lehrbetriebs verknüpft.

In Wittenberg dauerte die Eingangsphase ohne eine wirklich ausreichende Fundierung gut zwei Jahrzehnte. Die Inkorporation des Allerheiligen-Stiftes hatte nur eine Teillösung bewirkt, und die Förderung des Augustinerklosters durch Friedrich den Weisen gegen Gewährung von Lehre für die Theologische und die Artistische Fakultät schuf für die Finanzierung des Generalstudiums keine dauerhafte Basis. Das zeigte sich deutlich in der Krise der 1520er Jahre, als die Universität nicht nur wegen der dramatischen Frequenzeinbrüche ernsthaft um ihren Fortbestand fürchten musste (Asche: 2001, 53–93). Die neue Funda-

3 Zur Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der wettinischen Universitäten zuletzt vergleichend SCHIRMER: 2012, 75–103.

tion, die 1536 dann von Kurfürst Johann Friedrich beurkundet wurde, stattete die *Leucorea* mit umgerechnet fast 3800 fl. Jahreseinnahmen aus, was sie mit Leipzig ungefähr gleichziehen ließ. Für einen Neuanfang in Jena veranschlagte Melanchthon in seinem Gutachten für die Söhne Johann Friedrichs 1547 unbedingt nötige 2000 fl. pro Jahr. Praktisch hatte man in den Anfangsjahren nach 1548 in Jena aber nur bis zu 700 fl. zur Verfügung, war trotz vollmundigen Anspruchs also mit dem weitergeführten Wittenberger Studium, dem Moritz 1548 jährliche Foundationseinnahmen von über 4200 fl. garantierte, nicht vergleichbar (Schirmer: 2012, 88ff).

In einem ersten Resümee dieser Aspekte ist man versucht zu formulieren, dass die Wettiner als Landesherrn im Regelfall für eine gute bis sehr gute materielle Fundierung ihrer Generalstudien sorgten, die damit zu den finanzkräftigsten im Reich zählten. Ausnahme bildet das unter außergewöhnlichen Umständen ins Leben gerufene Jena. Gemeinsam ist den drei Universitäten, am deutlichsten ausgeprägt dann bei den zwei Ernestinischen Gründungen, ihr Status als landesherrlich dominierte Universitäten mit deutlich reduzierter korporativer Autonomie (also der traditionellen *libertas academica*). Sie stehen damit exemplarisch für die Veränderungen, die seit dem 15. Jh. den Entwicklungsprozess von den spätmittelalterlichen zu den frühneuzeitlichen *studia generalia* widerspiegeln.

Die spätmittelalterlichen Vorstellungen von päpstlich oder kaiserlich privilegierten *studia generalia* hatten sich nämlich stets mit denjenigen einer notwendigen korporativen Autonomie der rechtlich abgegrenzten Personenverbände als *universitates* verbunden. Generalstudien erhielten bei ihrer Privilegierung in der Regel denn auch stets eine Binnengliederung nach vier Fakultäten mit einer Rektoratsverfassung. Sie bildeten den Typus, der die deutsche Universitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit bestimmte. Je nach dem Vorbild, an dem man sich bei der Neugründung einer Universität konkret orientierte, war für die artistische Fakultät, in der die erdrückende Mehrzahl der Studenten einzig studierte, eine landsmannschaftliche Gliederung der Studenten nach *nationes* vorgesehen. Nach ursprünglichem Pariser Vorbild waren dies im Regelfall vier Nationen, denen die Wahl des Rektors als Repräsentanten und Leiter der *universitas* für ein Studienhalbjahr zukam. Seit dem 15. Jahrhundert wurden jedoch die von wechselnden gewählten Dekanen geleiteten Fakultäten als Selbstorganisation der Professoren der Studienrichtungen bald die zentralen Elemente der Binnenstruktur der Universitäten im Reich und im östlichen Mitteleuropa. Den päpstlichen oder/und kaiserlichen Gründungsprivilegien für die neuen *studia generalia* kam damit eine doppelte Funktion zu: Sie legitimierten einerseits den theoretischen Anspruch jedes neuen *studium generale* auf eine Stellung als grundsätzlich gleichrangige höhere Bildungsinstitution, indem den durch akademische Prüfungen Graduierten die

Berechtigung zur Lehre auch anderswo zuerkannt wurde (*licentia ubique docendi*); andererseits wurden die Mitglieder dieser Institution zugleich als autonomer Rechtskreis (*universitas*) privilegiert. Die Zusammenziehung beider Aspekte zum Begriff der *universitas studii* auf den Siegeln der ersten deutschen Universitäten spiegeln recht genau diese Ansprüche.⁴

Dazu steht in gewissem Gegensatz die nüchterne Beobachtung, dass sich die Bedeutung einer Universität in älterer Zeit mehr von ihrer Verankerung in der Region her bestimmte als durch die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen ihrer Lehrer. Am Erfurter Beispiel lässt sich zeigen, dass eine Zuwendung der Artisten zu Studienreformen zwar einzelnen artistischen Magistern Ruhm bei Fachkollegen und Schülern wie Reputation bei den Höfen einbringen mochte. Aber die Attraktivität des Erfurter Studiums erhöhte der vielgepriesene Erfurter Humanismus nicht. Er brachte nicht nur keine Frequenzwende, sondern wirkte auf die mit einem Rechtsstudium karriereorientierten Angehörigen der Oberschicht wegen der geringen Kompatibilität mit diesem Fachstudium sogar abschreckend. Wer unter den Angehörigen der Oberschicht wirklich sein Rechtsstudium mit dem modischen Studium der *Humaniora* verbinden wollte, ging gleich an eine italienische Universität.

Das sollte vorsichtig bei der Urteilsbildung über das humanistisch-philologische Curriculum Philipp Melancthons für die gesamte Universität Wittenberg seit Ende der 20er Jahre des 16. Jhs. machen. War es dieses, was der jungen Universität Wittenberg des sächsischen Kurfürsten ab den 40er Jahren wieder reichsweit Attraktion verschaffte, oder war es nicht letztlich doch die kirchliche Reformation, die nun in einem humanistisch-philologischen Curriculum an der *Leucorea* verbreitet wurde; auch wenn in den frühen 20er Jahren der religiöse Umbruch oft bildungsfeindliche Tendenzen befördert und fast zu einem Zusammenbruch der Universität geführt hatte?⁵

Dabei gab es auch im 15. Jh. noch kein verbindliches Rezept, um eine Universitätsneugründung zum Erfolg zu führen.⁶ Weniger der in den Gründungs-

4 Dazu WALTHER: 2009, 75–98. Ein etwas anderer Ansatz von den überall greifbaren Reformintentionen einer dauerhaften Sicherung der Institution des Studiums her bei MAURER: 2010. Sie unterscheidet als Urheber kirchliche Institutionen (universal) von den betroffenen Universitätsangehörigen (*magistri et scholares*) und den lokalen, regionalen und überregionalen weltlichen und kirchlichen Autoritäten in ihren Interessen, die sich für sie alle letztlich als Anpassungsmaßnahmen an die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten erklären.

5 Vgl. die kritischen Anmerkungen bei HELMRATH: 1998, 187–203. Zur Rolle des Humanismus in Wittenberg speziell ASCHÉ: 2001, zur Entwicklung in Leipzig BÜNZ: 2009, 257 ff.

6 Für die kurfürstlichen Städte Trier und Mainz misslangen die ersten Universitätsgründungsversuche von 1454 und 1467, obwohl die Erzbischöfe sich schon päpstliche Genehmigungsurkunden hatte ausfertigen lassen. Und auch die zweiten Versuche von 1473 und 1477 zeitigten nur kleine *studia generalia*, die in den päpstlichen Bullen genannten Vorbilder,

urkunden immer wieder stereotyp nach den Vorbildern der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien des 14. Jhs. behauptete Drang der Gründer nach Förderung der Wissenschaft, des allgemeinen Bildungsniveaus im eigenen Herrschaftsbereich und überhaupt des rechten Glaubens, auch kaum die Sicherung eines entsprechend gebildeten Reservoirs von gelehrten Räten für die landesherrliche Verwaltung als vielmehr die Situation reichsfürstlicher Konkurrenz unter den Dynastien und der in ihrer wirtschaftlichen Potenz sich ihnen gleichrangig fühlenden großen Reichsstädte motivierten letztlich die Fülle der Neugründungen im 15. Jh. Nicht die Nachfrage bestimmte das Angebot, sondern das Angebot dieser quantitativen Explosion von Hochschulen brachte offenbar die immense Zahl von 235 000 Immatrikulierten an den zuletzt zwölf Universitäten des nordalpinen Reichsgebietes zwischen 1385 und 1505 hervor. Studierten 1385 wohl nur etwas mehr als 2000 Studenten pro Jahr, so waren es um 1500 wohl etwas mehr als 3000, d. h. etwas mehr als 350 Neuimmatrikulierte pro Jahr an den größeren Universitäten (Walther, 2003, 16ff).

Die meißnischen Markgrafen aus dem Hause Wettin hatten die günstige Gelegenheit von 1409 konsequent genutzt, um ihre Stellung als bedeutendste Landesherren im mitteldeutschen Raum mit dem Prestigeprojekt der Gründung einer Vier-Fakultäten-Universität in Leipzig für das eigene Territorium zu fördern.⁷ Das Pariser Universitätsmodell, das letztlich alle mitteleuropäischen Universitätsneugründungen nördlich der Alpen prägte, hatte im Unterschied zu den italienischen Juristenuniversitäten mit seinem Vier-Fakultäten-Modell wie auch der Strukturierung durch die vier studentischen *nationes* der Artistenfakultät die Binnenorganisation der Gesamtuniversität bestimmt.⁸ Die divergierenden Interessen innerhalb der studentischen *nationes* wie im Verhältnis dieser

von Köln im Falle Triers, daneben auch noch Paris und Bologna im Falle von Mainz, nicht im entferntesten erreichten. Daneben schlugen auch der zweite Versuch mit Kulm 1434 nun mit einem kaiserlichen Privileg Siegmunds von 1434, des badischen Markgrafen Karl 1459 für Darmstadt und des bayerischen Herzogs Albrechts IV. 1487 für Regensburg fehl, nachdem sich schon der Gründungsvorgang in Ingolstadt der oberbayerischen Vettern von 1459 (Privilegerteilung) bis 1472 hingezogen hatte. Die fürstbischöfliche Gründung von 1402 in Würzburg mit einem päpstlichen Privileg kam offenbar kaum über den Pergamentstatus hinaus, während die anderen Gründungsversuche des 15. Jhs., im Reich Leipzig, Rostock, Löwen, Freiburg i.Br., Greifswald, Basel und Tübingen durchaus reüssierten, freilich in unterschiedlichem Maße. Als erfolgreichste Neugründung erwies sich zweifellos das 1425 inaugurierte Löwen, das sich neben dem älteren Wien zur größten Universität im Reich entwickelte. Diese zahlreichen Gründungen zeigen deutlich die „Welle“ an, die nach der Schismazeit einsetzte und die auch das wieder konsolidierte Papsttum nach der Periode konziliarer Bedrohung seiner Machtposition in der Kirche nicht zurückschrauben konnte. Dazu WALTHER: 2009, insbes. 89 f.

7 Dazu zusammenfassend BÜNZ: 2009.

8 Dazu ausführlicher WALTHER: 2015; DENIFLE: 1956; KIBRE: 1948; RÜEGG: 1993, 51ff (VERGER, J.), 110–115 (GIEYSZTOR, A.), 144ff (VERGER, J.); TANAKA: 1990.

zueinander gefährdeten sowohl in Paris wie in den mitteleuropäischen Universitätsneugründungen die Einheit der Gesamtkorporation der Universität mehrfach.⁹ Auch wenn seit dem 14. Jahrhundert die italienischen Kommunen oder die Signori und nicht mehr die studentischen *universitates* die Mehrheit der Professoren besetzten, blieb die Struktur der italienischen Rechtsuniversitäten mit dem Pariser Modell kaum zu vereinen, in dem die Artisten dominierten und die Autorität der Theologen den Ruhm ausmachte. Karls IV. Prager Gründung, die beide Modelle ohne strukturelle Vorgaben einfach vereinen wollte, konnte schon aus diesem Grund kaum reüssieren. Selbst die seit 1372 bezeugte Trennung in zwei Universitäten mit ihren nicht mehr ganz durchschaubaren institutionellen Konsequenzen konnte das Problem offensichtlich nicht beseitigen. Es existierten zwei sozial völlig unterschiedlichen Klientelen von Artisten und Juristen. Angesichts dieser Gegebenheiten war für alle nordalpinen Universitäten die Existenz von Rechtsfakultäten unter dem Dach einer Gesamtuniversität ein Dauerproblem. So wiederholten sich die Prager Schwierigkeiten zwischen Juristen und Nichtjuristen auch anderswo an allen neugegründeten nordalpinen Reichsuniversitäten, wenn dort ein starkes Juristenstudium mit seiner besonderen Klientel entstand.¹⁰ Die erfolgreiche Integration einer juristischen Fakultät erforderte also strukturelle Experimente, die von einer bloßen Übernahme des Pariser Nationen-Modells wegführen musste. Erfolgreich gelang es der Kölner Stadtuniversität nach gewaltigen Anfangsschwierigkeiten.¹¹ Die Kölner Bur-

9 In Paris setzte die Universität im 14. Jahrhundert eindeutig auf politisches Wohlverhalten gegenüber dem königlichen Hof als Leitlinie und gefährdete damit manchmal sogar die Autorität von Beschlüssen der Pariser Theologischen Fakultät. Dazu BERNSTEIN: 1978.

10 Im neugegründeten Heidelberger Generalstudium fehlte zunächst ein Juristenstudium; an der dortigen Universität hatte man auch so schon genug Probleme mit der Zuwanderung zweier heterogener Artisten Klientelen aus Paris und Prag. Die Heidelberger Statuten verlangten deshalb von jedem Magister einen Eid auf *unio et concordia* und erläutern dies konkret als die Existenz von vier Fakultäten *sub uno rectore et una matre universitate*, sahen es deshalb als unumgänglich an, alle Spaltungsgelüste sofort an den Rektor zu melden. In Wien beschwor man nach der erfolgreicheren Zweitgründung in den 80er Jahren des 14. Jhs.: *Mutuus amor et favor inter quatuor Facultates et Nationes*. Konkret war dabei immer nur eine Fakultät gemeint, die der Juristen, die sich stets sozial weit überlegen fühlten und in die stets beschworene ideale *concordia et unitas* einer Gesamtuniversität sich nur schwer einfügen lassen wollten. Dazu umfassend MORAW: 1983, 524–552; NUDING: 1988, 197–248; МІЄТНІКЕ: 2009, 157–168.

11 Zur Problematik der Integration der Rechtsstudenten REXROTH: 1994, 315–344; SCHWINGES: 1998, 375–388; REXROTH: 2002, 507–532.– Da schon bei der Gründung an der Kölner Universität ein starkes Juristenstudium etabliert wurde, sogar mit zwei juristischen Fakultäten der Kanonisten und Legisten, führte dies zwar zu praktischen Schwierigkeiten im Curriculum der Rechtsstudien, da doch die Mehrzahl der Studenten der Kanonistik angehörten oder beim Promovieren den Grad des *doctor utriusque iuris* anstrebten. Jedoch gab es in Köln nur wenige Probleme mit den Artisten, da sich in Köln keine mächtige Artistenfakultät entwickeln konnte, sondern die auch hier zahlenmäßig dominierenden Artesstu-

senlösung für die Artistenfakultät verweist indirekt darauf, dass das spätmittelalterliche College-System das Nationen-Problem der Artistenfakultät obsolet machen konnte, auch wenn dies offensichtlich niemals von den Zeitgenossen reflektiert wurde.¹² In Leipzig zählten die Nationen wegen der Verknüpfung der Universitätsgründung mit dem Abzug der Mehrheit der drei nichtböhmischen Nationen aus Prag zum quasi „natürlichen“ Strukturelement. Da es an der Pleiße bis ins 16. Jh. keine alle Studienrichtungen umfassende Lösung der Gliederung des Studium Generale in Kollegien gab, wurden die Konflikte zwischen Artisten und Juristen dann auf die Auseinandersetzung um den Humanismus übertragen. Während Leipzig also mit seiner Nationenstruktur in der zahlenmäßig dominierenden Artistenfakultät deutlich traditionalistische Züge trug, markiert die Wittenberger Gründung mit dem Verzicht auf eine Nationengliederung einen strukturellen Bruch. Landsmannschaftliche Konflikte unter den Studenten waren zwar damit nicht ausgeschlossen und zeitigten hier wie anderswo gravierende Folgen für das Verhältnis zur eingessenen Stadtbevölkerung. Doch die neue Lösung machte, wie die Folgezeit ausweist – nicht nur Schule, sondern gewissermaßen „Hochschule“.¹³

Der Aufstieg der Wettiner in den exklusiven höchsten reichsfürstlichen Rang der Kurfürsten mit dem Erwerb der Sachsen-wittenbergischen Kurwürde 1423 hatte auch eine bessere Dotation der Leipziger Universität durch den neuen Kurfürsten Friedrich II. zur Folge (Stübel: 1879, Nr. 21 – 23, 27 – 33).¹⁴ Innerhalb der Dynastie führten die Herrschaftsteilungen mehrfach zu blutigen Auseinandersetzungen, so dass sich erst 1485 eine Lösung durch die Spaltung der Wettiner in die nach den Brüdern Ernst und Albrecht benannten Linien abzeichnete. Die Anteile der Linien am Gesamtgebiet wurden bewusst verzahnt, um den Gesamtanspruch des Geschlechtes auf den Status einer „Großdynastie“ wie die der Habsburger und Wittelsbacher aufrecht zu erhalten. Konnte nach der Regelung der Goldenen Bulle die Kurwürde in Sachsen immer nur von einem einzigen Wettiner ausgeübt werden, so ließen sich doch die Nachkommen beider Linien ungeachtet der faktischen Herrschaftsteilung vom römischen König mit allen Gebieten belehnen. Während Leipzig mit seiner Universität an die albertinische Linie fiel, ging die Kurwürde an die Ernestiner. Nur der sächsische Kurfürst verfügte wie sein brandenburgischer Kollege am Ende des 15. Jhs. noch

den auf die konkurrierenden Bursen aufgeteilt waren. Dazu TEWES: 1993; MEUTHEN: 1988, 88 ff.

12 Zu den strukturellen Problemen der Integrationsversuche von Juristenfakultäten beim besonderen mitteleuropäischen Universitätstyp des Spätmittelalters WALTHER: 2014b; zu den besonderen Kölner Verhältnissen WALTHER: 2015, pass. Vgl. schon MEUTHEN: 1988, 102ff, 131 ff.

13 Dazu WALTHER: 2006, 135 ff.

14 Dazu jetzt BÜNZ: 2009, 178ff (Curriculum), 237 ff (Juristen), 257 ff (Humanismus in Leipzig).

über keine eigene Universität. Der neue sächsische Kurfürst Friedrich der Weise war es seinem Rang schuldig, eine eigenes *studium generale* zu gründen, nachdem sogar die Brandenburger Hohenzollern sich zuerst schon bei Papst Alexander VI., dann noch einmal beim Reichsoberhaupt erfolgreich um ein Universitätsprivileg für Frankfurt a. d.O. bemüht hatten. Für den Ernestiner war es in der Ära der Reichsreform zweifellos ein gewichtiger Prestigefaktor, über eine eigene, im sächsischen Kurkreis gelegene Universität zu verfügen, nicht nur an der Albertinischen in Leipzig zu partizipieren oder auf die städtische, politisch aber letztlich kurmainzische Institution der Universität Erfurt zurückzugreifen. Bereits im Juli 1502 zog Friedrich d. Weise für seine kurfürstlich-sächsische Residenzstadt Wittenberg gegenüber den Brandenburgern mit ihrem Universitätsprivileg Maximilians für Frankfurt/Oder nach. Die Ernestinische Universität wurde in aller Eile bereits am 18. Oktober des gleichen Jahres feierlich eröffnet. Wie im Falle Brandenburgs gewährte auch hier der römische König Maximilian das Errichtungsprivileg. Der sächsische Kurfürst verzichtete jedoch auf eine zusätzliche Supplik an die päpstliche Kurie. Wir dürfen darin wohl eine bewusste Demonstration des Zusammenhangs von Universitätsgründung und Kurwürde sehen. Der Umgang mit dem päpstlichen Legaten Raimund Peraudi zur Erlangung zusätzlicher päpstlicher Fundationsvorteile, ohne an der Kurie direkt um ein Gründungsprivileg zu intervenieren, deutet auf das politische Ausspielen der vorteilhaften Situation durch den kurfürstlichen Hof. Das Wittenberger Privileg Maximilians wurde bekanntlich sogar zum Muster für die künftigen Privilegien des Reichsoberhauptes bei Universitätsneugründungen schlechthin. Bis zum Ende des alten Reiches wurde keine der Neugründung im Reich zuerst vom Papst privilegiert.¹⁵

Die Bevorzugung des Reichsoberhauptes als alleinigen Aussteller des Privilegs war sicherlich nicht ohne die besonderen Reichsvorstellungen denkbar, wie sie damals am sächsischen Kurfürstenhof bezeugt sind. Es war eine Neuerung, dass auch die theologische Fakultät Wittenbergs zunächst allein durch Maximilians Privileg von 1502 legitimiert wurde. Die päpstliche Bulle Julius II. von 1507 erkannte diesen Vorgang im Nachhinein stillschweigend an.¹⁶ Die Grün-

15 Zusammenfassend WALTHER: 2006, 140–143 (mit älterer Literatur).

16 Anders verhielt es sich bei der Errichtung der Universität in Frankfurt/Oder. Kurfürst Joachim I. hatte in gleicher Weise bei Kaiser und Papst um Universitätsprivilegien suppliziert. Die päpstliche Urkunde Julius' II. erging erst am 15. März 1506, also zwar kurz vor der feierlichen Eröffnungszeremonie am 26. April; jedoch existierte offenbar schon ein päpstliches Privileg Alexanders VI. von Mai 1498 für Johann Cicero, auf das sich die Supplik der Markgrafen aber offensichtlich nicht bezogen hatte. Die kurfürstliche Errichtungsurkunde vom 5. Oktober 1505 bezog sich dann auf das kaiserliche Privileg als Legitimationsgrundlage; nur die Urkunde der beiden Markgrafen über die Rechtsstellung ihrer neuen Universität vom 22. Februar 1506 allegiert das Alexander-Privileg. Damit lässt sich auch der Vorgang der Frankfurter Gründung als Station im Entwicklungsprozess verstehen, in dem das

dung Wittenbergs verließ damit den bisherigen rechtlichen Rahmen der Universitätsgründungen. Die Reichsreformdiskussion verschaffte der Privilegierung einer neuen Universität durch das Reichsoberhaupt nun eine Präpondanz. Diese offensichtlich schon um 1500 angelegte Tendenz musste sich noch verstärken, als durch den Bruch der neuen evangelischen Reichsstände mit der römischen Kirche sich eine Erlangung eines Universitätsprivilegs beim Papst von selbst verbot. Der Kaiser als Reichsoberhaupt war damit zur einzig allgemein anerkannten Legitimationsinstanz für ein Privileg für ein *studium generale* geworden. Die Alternative für die evangelischen Reichsstände hätte nur in der Rückkehr zur Errichtung von Universitäten entsprechend dem Typ der nun schon seit Jahrhunderten unüblichen *studia ex consuetudine* bestanden. Dies wäre letztlich aber zugleich auf eine Delegitimation des Reichsoberhauptes hinausgelaufen. Solche Vorstellungen waren den evangelischen Reichsständen aber völlig wesensfremd und hätten eine Abkehr von den bewährten Verfassungsprinzipien im Reich bedeutet. Von den lutherischen Theologen in ihren Römerbriefkommentaren und auch in den theologischen und juristischen Gutachten zum Widerstandsrecht für den Schmalkaldischen Bund wurde eine solche Infragestellung der Amtsgewalt des Reichsoberhauptes niemals erwogen. Diese neuartige Exklusivposition des Kaisers bei der Privilegierung neuer Universitäten wurde vielmehr als gültiges Reichsrecht dann auch ganz selbstverständlich von den katholischen Reichsständen übernommen, auch wenn diese die theologischen Fakultäten zusätzlich vom Papst privilegieren ließen.¹⁷

Die wirkliche Universitätsgründung vollzog freilich der Landesherr. Und wenn auch im kaiserlichen Privileg von 1502 die traditionellen älteren Modelle der autonomen Universitäten als Vorbild genannt wurden; das vom Landesherrn der Universität bewilligte Siegel von 1514 zeigt nur noch den kurfürstlichen Gründer, dem allein die Urheberchaft der akademischen Lehre zugeschrieben wird: *me auspice cepit Witenberg docere*. Die traditionelle Umschrift auf mittelalterlichen Universitätssiegeln, *universitas studii* bzw. *universitas magistro-*

kaiserliche gegenüber dem päpstlichen Gründungsprivileg eine Vorrangstellung gewinnt, ein Prozess, der offensichtlich mit Maximilian einsetzt. Dazu KINTZINGER: 1999, 209 – 236; WALTHER: 2003, 20 ff.

17 Wie sehr der zwar sonst ein dezidiert landesherrliches Kirchenregiment praktizierende Friedrich d. Weise dennoch aus kirchenrechtlichen Gründen die oberste Instanz der Kirche für seine politischen Pläne benötigte und zu nutzen wusste, zeigten deutlich die erwähnten, vom Kardinallegaten Bf. Raimund Peraudi gleich zu Beginn 1503 erbetenen päpstlichen Privilegien für die neue Universität Wittenberg, darunter den Dispens für 40 Kleriker, römisches Recht zu studieren. Hierbei orientierte sich der Kurfürst ganz an dem Kölner Modell von 1388, obwohl Maximilians Urkunde nur die Vorbilder Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig namentlich genannt hatte. Die an erster Stelle genannten italienischen Juristenuniversitäten beweisen, welche Vorbilder die deutschen Neugründungen am liebsten imitiert hätten, hätten sie nur die dafür nötigen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen besessen. Dazu WALTHER: 2003, 21.

rum et scolarium, die damit auf die korporative Autonomie der Institution verwies, ist in Wittenberg (und dann auch in der Folgegründung Jena) ersatzlos weggefallen. Das Verhältnis von autonomer *universitas* und Landesherr ist eindeutig zu Gunsten des letzteren geklärt und spricht zu jedem Leser der von der Korporation besiegelten Urkunden. Wie schon herausgestellt, verwies das Einladungsschreiben des Kurfürsten und seines Bruders von 1502 zwar auf das durch Maximilians Privileg gewährte Promotionsrecht für das neue Generalstudium in Wittenberg, stellte aber die traditionell dazu gehörenden *geburenden freiheiten* der Mitglieder einer *universitas* als Gnade des Landesherrn nur in Aussicht. 1508 verlieh allein der Kurfürst ohne Berücksichtigung einer bestehenden korporativen Autonomie die ersten Statuten der Gesamtuniversität und der vier Fakultäten. Einleitend bemerkt er, dass er es gewesen sei, der die Universität unter Zustimmung des Papstes und des Kaisers gegründet habe.¹⁸

Erst mit der Neufundierung der Universität in den 30er Jahren des 16. Jhs. konnte sich die Universität Wittenberg als Generalstudium jedoch wirklich konsolidieren. Melanchthons Bestrebungen zielten schon seit den 20er Jahren auf eine Reform der Curricula aller vier Fakultäten. Auch das traditionelle Juristenstudium sollte anders als in Leipzig mit einer humanistisch geprägten Artisten- und Theologenausbildung versöhnt werden. Die ja anfänglich durchaus nicht nur bei Luther bestehende Feindseligkeit eines Großteils der Kirchenreformatoren gegenüber dem spätscholastischen Universitätslehrbetrieb konnte damit zugleich erfolgreich überwunden werden. Den Anfang machten 1526 Melanchthons neue artistische Studienordnungen, bis 1545 folgten für alle Fakultäten und die Gesamtuniversität neue Statuten.¹⁹ Melanchthons artistische Reformen beeinflussten bekanntlich auch die Curricula der Höheren Fakultäten. Diese Zusammenhänge bedürften einer erneuten gründlichen Untersuchung.²⁰ Vielleicht wird aber die Stellung der *Leucorea* als ernstnische Universitätsgründung deutlich, wenn man sie nicht nur in Wettinischer Binnenperspektive vergleicht, sondern auch mit dem Ergebnis des ersten Versuchs zur Gründung einer neuen Universität durch einen protestantischen

18 FRIEDENSBURG: 1926, Nr. 2 (Einladungsschreiben) Nr. 22 (Universitätsstatuten): *Gymnasium nostrum litteratorium, quod pridem ad laudem dei optimi maximi, ad clericorum augmentum et communem studiosorum utilitatem approbante Julio pontifice maximo et Maximiliano imperatore instituimus*; Nr. 23 – 26 (die Statuten der vier Fakultäten von 1508).

19 Lutherische Reformation und Universitätshumanismus: SPITZ: 1981, 9 – 31; HAMMERSTEIN: 1994, 339 – 357; zu Wittenberg zuletzt ASCHE: 2001, ; WALTHER: 2003, 22; Druck der reformierten artistischen Studiengänge (von 1526) in FRIEDENSBURG: 1926, 146 f (Nr. 148), der neuen Fundationsurkunde (von 1536), 72 ff (Nr. 193), der Fakultätsstatuten von 1545 als Teil der *Academiae Witebergensis Leges, quae bis quotannis publice recitantur*, Wittemberg 1545, 255 – 278 (Nr. 271 ff); zu Leipzig: RUDERSDORF: 2009, 331 – 391.

20 Älterer Forschungsstand bei FRIEDENSBURG: 1917, 90 ff; BURMEISTER: 1974, 251 – 261; LÜCK: 1998; ASCHE: 2001; MATTHIAS: 2002, 137 – 143.

Reichsfürsten, also mit dem, was sich 1527 in Marburg vollzog. Auch hier waren für die Neugründung in erster Linie dynastische Interessen maßgeblich. Der junge hessische Landgraf hatte als prononcierter Parteigänger der lutherischen Kirchenreformation die Gründung eines *universalis studium Marpurgenis* zum wichtigen Teil einer im Oktober für seine Territorien vorgesehenen umfassenden „*Reformatio Ecclesiarum Hassiae*“ gemacht. Bei der Marburger Gründung wurden deswegen Melanchthons curriculare Reformen berücksichtigt, die inzwischen in Wittenberg um sich griffen. Das Schlagwort für die Marburger Neugründung war der „gemeine Nutzen“, in dem sich die Herrschaftsinteressen des Landesherrn und die Kirchenreform verbinden sollten (Walther: 1999, 111 ff z. Forschungsstand).²¹ Aber anders als Friedrich der Weise stellte Landgraf Philipp seiner Gründung im August 1529 einen landesherrlichen Freiheitsbrief aus. Philipp erklärte darin, er habe in Marburg „*ein löblich universal studium furgenommen und ufrichten lassen*“, musste aber einräumen, dass er sich noch darum bemühen werde, von der kaiserlichen Majestät „*Fundation vnnd Privilegien ad gradus promovendi etc. zu erlangen*“. Denn ohne ein solches Privileg war kaum eine allgemeine Anerkennung der Marburger Promotionen zu erreichen. Als erste Magisterpromotionen in der Artistenfakultät anstanden, bemühte sich Philipp zunächst um ein solches Privileg vom Reichsoberhaupt, versprach sich dann wohl mehr Erfolg vom 1531 inzwischen zum Römischen König gewählten Kaiserbruder Ferdinand als von Karl V. selbst, der im Juli 1531 kühl dem landgräflichen Gesandten erwiderte, er könne sich nicht erinnern, dass in den verbindlichen und gültigen Formen des Reichsrechts in Marburg eine Universität errichtet worden sei.

Der Landgraf hatte aber auch bei Ferdinand in Wien keinen Erfolg. Aus religionspolitischen Gründen lehnten die königlichen Räte eine Privilegierteilung ab, räumten freilich ein, dass eine künftige politische Konstellation im Reich eine solche notwendig machen könne. Deshalb erhielt Philipp nur einen vertröstenden Bescheid aus Wien. Nach dem Herbst 1540 war tatsächlich eine andere politische Lage eingetreten. Karl V. wollte den Landgrafen aus dem Schmalkaldischen Bund herausbrechen. Der Kaiser war aus diesen politischen Erwägungen heraus sogar bereit, die Doppelehe des Landgrafen zu akzeptieren, Philipp erhielt die Anerkennung der Marburger Hohen Schule als Universität ohne Verzicht auf das Promotionsrecht für Theologen. Allerdings erhielt er von Karl V. am 16. Juli 1541 dafür kein kaiserliches Privileg, sondern nur eine Bestätigung (*confirmatio*) der vom Landgrafen „*aufgericht universitet und hohe Schuel*“ mit den akademischen Freiheiten der übrigen Universitäten im Hl. Römischen Reich.

Das Marburger Beispiel zeigt freilich den inzwischen relativ eng gewordenen

21 Zuletzt Walther: 2010, 23 – 28.

neuen rechtlichen Rahmen an, in dem sich aufgrund der religions- wie allgemeinpolitischen Entwicklungen im Reich noch ein Handlungsspielraum für die Errichtung neuer Universitäten auch für der Gruppe der protestierenden Reichsstände ergab. Philipp versuchte niemals, auf die ältere Form eines *studium generale ex consuetudine* auszuweichen. Wie schon gesagt, entsprach ein Übergehen des Reichsoberhauptes bei einer Neugründung nicht der Reichsauffassung auch der evangelischen Reichsstände. Philipp musste, um für sein Studium in Marburg eine Anerkennung als Generalstudium mit zumindest reichsweit gültiger *licentia docendi* zu erhalten, die exklusive Privilegierungsinstanz des Kaisers als Reichsoberhaupt nutzen und zu diesem Zweck Kompromisse eingehen. Im Falle der Ernestiner stellt die langfristige Sicherung einer weiterhin funktionierenden Universität in Wittenberg, ihre curriculare Reform und gleichzeitig langfristige Fundierung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts also eine bemerkenswerte Leistung von kurfürstlichem Hof und kirchenreformatorischem Lehrkörper dar. Diese Beurteilung schließt auch die erfolgreiche Fortführung unter Moritz nach der Kapitulation des Schmalkaldischen Bundes ein (Töpfer: 2004b, 119 ff). In der Situation der ernestinischen Herrschaftskrise nach 1547 war die Frage einer Fortführung ihrer Wittenberger Universität in ihrer alten oder in einer veränderten neuen Form keineswegs das wichtigste Problem. Erst am Ende einer Diskussionsphase fiel im September 1547 Johann Friedrichs Entscheidung zur Errichtung einer Hochschule in Jena, aus finanziellen Gründen 1548 nur als *studium particulare* verwirklicht und doch als *studium generale* geplant. Als der albertinische Vetter Moritz als neuer Kurfürst die Universität in Wittenberg weiterzuführen versprach und Melanchthon dort auch weiterhin lehren wollte, gleichzeitig eine Entscheidung zu dem durch den Kaiser verkündeten Zwischenlösung in Glaubensfragen im Reich (Augsburger Interim) anstand, sah Hanfried das wahre Luthertum der Schmalkaldischen Artikel weder beim mitgefangenen hessischen Landgrafen, noch bei Melanchthon, noch bei Moritz von Sachsen gesichert. Es schien inzwischen offensichtlich für die Ernestiner auch in höchster finanzieller Bedrängnis nicht mehr möglich, als wahrer lutherischer Fürst auf eine landesherrliche Universität zu verzichten.²²

Literaturverzeichnis

ASCHE, MATTHIAS (2001), Frequenzbrüche und Reformen – Die deutschen Universitäten in den 1520er bis 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang, in: Walther Ludwig (Hg.), Die Musen im Reformationszeitalter, Leipzig, 53 – 93.

²² Dazu ausführlich WALTHER: 2003, 24 ff.

- BERNSTEIN, ALANE (1978), Pierre d'Ailly and the Blanchard Affair. University and Chancellor of Paris at the Beginning of the Great Schism (Studies in Medieval and Reformation Thought 24), Leiden.
- BÜNZ, ENNO (2009), Gründung und Entfaltung, Die spätmittelalterliche Universität Leipzig 1409–1539, in: Geschichte der Universität Leipzig 1409–2009, Bd. 1 Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit 1409–1830/31, Leipzig, 21–325.
- BURMEISTER, KARL HEINZ (1974), Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden.
- DENIFLE, HEINRICH (1956), Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, I, Berlin 1885, Reprint Graz.
- FRIEDENSBURG, WALTER (1917), Geschichte der Universität Wittenberg, Halle/S., 1–41.
- FRIEDENSBURG, WALTER (Hg.) (1926), Urkundenbuch der Univ. Wittenberg, Magdeburg 1926, Nr. 2, Nr. 22, Nr. 23–26.
- HAMMERSTEIN, NOTKER (1994), Universitäten und Reformation, HZ 258, 339–357.
- HELMRATH, JOHANNES (1988), ‚Humanismus und Scholastik‘ und die deutschen Universitäten um 1500, ZHF 15, 187–203.
- KIBRE, PEARL (1948), The Nations in the Mediaeval Universities (Publications of the Mediaeval Academy of America 49), Cambridge, Masss.
- KINTZINGER, MARTIN (1999), Frankfurt an der Oder. Eine moderne Universität? In: Sönke Lorenz (Hg.), *Attempto – oder wie stiftet man eine Universität*, Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich (Contubernium 50), Stuttgart, 209–236.
- LÜCK, HEINER (Hg.) (1998), Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, Köln-Weimar-Wien.
- MATTHIAS, MARKUS (2002), *Me auspice – Unter meinem Schutz*, in: *Emporium, 500 Jahre Universität Halle-Wittenberg*, Halle/S., 137–163.
- MAURER, TINA (2010) *Universitätsreform im Mittelalter. Wesen und Inhalt anhand französischer und deutscher Beispiele*. Jb f. Universitätsgesch. 13 (2010), 11–25.
- MEUTHEN, ERICH (1988), *Die alte Universität* (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln-Wien, 88 ff.
- MIETHKE, JÜRGEN (2009), *Landesherrliche Universitätsreform im 15. Jahrhundert, Das Beispiel Heidelbergs*, in: Blanka Zilynská (Hg.), *Universitäten, Landesherren und Landeskirchen: Das Kuttener Dekret von 1409 im Kontext der Epoche von der Gründung der Karlsuniversität 1348 bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555* (Historia Universitatis Carolinae Pragensis XLIX. Fasc. 2), Prag, 157–168.
- MIETHKE, JÜRGEN (2012), *Universitätsgründung in Leipzig. Europäische Gelehrtenkultur, landesfürstliche Politik und kirchliche Krise*, in: Matthias Petzoldt, (Hg.), *Europas religiöse Kultur(en), Zur Rolle christlicher Theologie im weltanschaulichen Pluralismus* (Theologie – Kultur – Hermeneutik 14), Leipzig, 13–38.
- MORAW, PETER (1983), *Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter*, in: *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Abh. d. Ak. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge, Bd. 137), Göttingen, 524–552.
- NUDING, MATTHIAS (1988), *Die Universität, der Hof und die Stadt um die Wende zum 15. Jahrhundert: Fragen an die ältesten Heidelberger Rektoratsakten*, ZGO 146 [n.F. 107], 197–248.
- REXROTH, FRANK (1994), *Finis scientie nostre est regere, Normenkonflikte zwischen Ju-*

- risten und Nichtjuristen an den spätmittelalterlichen Universitäten Köln und Basel, ZHF 21, 315 – 344.
- REXROTH, FRANK (2002), „...damit die ganze Schule Ruf und Ruhm gewinne“, Vom umstrittenen Transfer des Pariser Universitätsmodells nach Deutschland, in: Joachim Ehlers (Hg.), Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter (Vorträge u. Forsch. 56), Stuttgart, 507 – 532.
- RUDERSDORF, MANFRED (2009), Kap. Humanismus, Reformation und Reformen – Der schwierige Neuanfang in Leipzig, in: Geschichte der Universität Leipzig 1409 – 2009, Bd. 1 Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit 1409 – 1830/31, Leipzig, 331 – 391.
- RÜEGG, WALTER (Hg.) (1993), Geschichte der Universität in Europa I (Mittelalter), München, 51 ff. (VERGER, J.), 110 – 115 (GIEYSZTOR, A.), 144 ff. (VERGER, J.).
- SCHIRMER, UWE (2012), Die finanziellen Grundlagen der Universitäten Leipzig, Wittenberg und Jena im Vergleich (1409 – 1633), in: Stefan Michel/Christian Speer (Hg.), Georg Römer (1492 – 1557), der Chronist der Wittenberger Reformation (Leucorea-Studien 15), Leipzig, 75 – 103.
- SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH (1998), The Medieval German University: Transformation and Innovation, in: Paedagogica Historica 34, 375 – 388.
- SPITZ, LEWIS W. (1981), The impact of the reformation on the universities, in: Leif Grane (ed.), University and reformation, Lectures from the University of Copenhagen Symposium, Leiden, 9 – 31.
- STÜBEL, BRUNO (Hg.) (1879), Urkundenbuch der Univ. Leipzig von 1409 bis 1555 (Codex Dipl. Saxoniae II/11), Leipzig.
- TANAKA, MINEO (1990), La nation anglo-allemande de l'Université de Paris à la fin du Moyen Âge (Mélanges de la Bibliothèque de la Sorbonne 20), Paris.
- TEWES, GÖTZ-RÜDIGER (1993), Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13), Köln.
- TÖPFER, THOMAS (2004a), Landesherrschaft – fürstliche Autorität – korporative Universitätsautonomie, die Anfänge der Universität Wittenberg, in: Universitäten und Wissenschaften im mitteldeutschen Raum in der Frühen Neuzeit, Ehrenkolloquium zum 80. Geburtstag von Günter Mühlpfordt (Quellen u. Forsch. zur sächs. Geschichte 26), Leipzig-Stuttgart, 27 – 54.
- TÖPFER, THOMAS (2004b), Die Leucorea am Scheideweg. Der Übergang von Universität und Stadt Wittenberg an das Albertinische Kursachsen 1547/48. Eine Studie zur Entstehung der mitteldeutschen Bildungslandschaft (Beitr. zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgesch. 3), Leipzig, 119 ff.
- WALTHER, HELMUT G. (1999), Die Gründung der Universität Jena im Rahmen der deutschen Universitätslandschaft des 15. und 16. Jahrhunderts, BldtLG 135, 101 – 121.
- WALTHER, HELMUT G. (2003), Von Schulen, Studia Generalia, Privilegien und Siegeln. Wie die Wettiner dreimal erfolgreich Universitäten gründeten, in: Joachim Bauer/Dagmar Blaha/Helmut G. Walter (Hg.), Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558 (Quellen u. Beiträge zur Gesch. der Univ. Jena 3/I), Weimar-Jena, 11 – 30.
- WALTHER, HELMUT G. (2006), Von Leipzig nach Jena (1409 – 1548). Tradition und Wandel der drei wettinischen Universitäten, in: Volker Leppin/Georg Schmidt/Sabine Wefers (Hg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst (Schriften Ver. f. Reformati- onsgeschichte 204), Gütersloh, 129 – 153.

- WALTHER, HELMUT G. (2009), Die Grundlagen der Universitäten im europäischen Mittelalter, *ZThG* 63, 75 – 98.
- WALTHER, HELMUT G. (2010), Die lutherischen Universitäten Marburg und Jena im Vergleich, *Heimat Thüringen* 17/H.4, 23 – 28.
- WALTHER, HELMUT G. (2014), *Studia generalia ex privilegio*. Das Papsttum und die Institutionalisierung der Universitäten seit dem 13. Jahrhundert, in: Norbert Moczarski/Katharina Witter (Hg.), *Thüringische und Rheinische Forschungen: Bonn – Koblenz – Weimar – Meiningen. Festschr. f. Johannes Mötsch, Leipzig/Hildburghausen*, 19 – 36.
- WALTHER, HELMUT G. (2015), Die Rechte –eine Karrierewissenschaft?, in: Andreas Speer/Andreas Berger (Hg.), „Zurück in die Zukunft?“, *Die „alte“ Kölner Universität im Kontext der europäischen Universitätsgeschichte, Köln [im Druck]*.